

S a t z u n g

über den Betrieb und die Benutzung der DRK Kindertagesstätten Fasanenweg und Rasselbande, Tarmstedt

§ 1 Rechtlicher Status

Der DRK Kreisverband Bremervörde e.V. betreibt als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe die Kindertagesstätten Schulstraße 1 und Fasanenweg 6, Amselweg 8 in Tarmstedt.

§ 2 Aufgaben

- (1) In den Kindertagesstätten in Tarmstedt sollen Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Kindertagesstätten (Kitas) ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie.
- (2) In der Kita „Rasselbande“, Schulstraße 1, Tarmstedt, wird nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung (Regionales Konzept) eine Integrationsgruppe betrieben. Ab 01.08.2021 können Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres in eine altersgemischte Gruppe aufgenommen werden. Die Gesamtzahl der Kinder der Gruppe reduziert sich nach Maßgabe §2; 1.DVO KitaG. Es gibt zudem zwei weitere Kindergarten Regelgruppen und eine altersübergreifende Kleingruppe.
- (3) In der Kita Fasanenweg wird neben den beiden Elementargruppen, zwei Gruppen für Kinder von der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe), sowie eine altersgemischte Gruppe betrieben.

§ 3 Aufnahme

- (4) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Vorschulkinder werden bei der Aufnahme in die Vormittagsgruppen bevorzugt.
- (5) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Tarmstedt nicht vom Besuch der Kita in dem zuerkannten Zeitraum ausgeschlossen werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch einen Aufnahmeantrag schriftlich bei der jeweiligen Kita bis zum **31.03.** des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder den Vormittags- bzw. den Ganztagsgruppen zugeordnet werden, trifft der Träger unter Beteiligung der Leitung der Kindertagesstätte. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in einer der Kindertagesstätten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kitaleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) In den Kindertagesstätten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leitung der Kita unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kita nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Elternratssprecherin bzw. einen Elternratssprecher.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kita, ein Vertreter des Trägers sowie ein Vertreter des Rates der Gemeinde bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Kitaleitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

§ 7

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind montags bis freitags geöffnet. Die Eltern können unterschiedliche Betreuungszeiten wählen. Die gewählte Betreuungszeit gilt für das laufende Kitajahr und kann nur auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten im laufenden Betreuungsjahr -vorbehaltlich ausreichender Kapazitäten - geändert werden. Die Entscheidung darüber ob eine Änderung möglich ist, trifft die Kitaleitung gemeinsam mit dem Träger.

Öffnungszeiten DRK Kindertagesstätte Rasselbande, Schulstr.	
Betreuungszeit Regelgruppen	08:00 – 13:00 Uhr (25 Wochenstunden)
Frühdienst	07:30 – 08:00 Uhr (2,5 Wochenstunden)
Mittagsdienst	13:00 – 13:30 Uhr (2,5 Wochenstunden)
Mittagsdienst	13:00 – 14:00 Uhr (5 Wochenstunden)
Betreuungszeit Integrationsgruppe	08:00 – 13:00 Uhr (25 Wochenstunden)
Frühdienst	07:30 – 08:00 Uhr (2,5 Wochenstunden)
Mittagsdienst	13:00 – 14:00 Uhr (5 Wochenstunden)
Spätdienst (ab Kitajahr 23/24)	14:00 – 14:30 Uhr (2,5 Wochenstunden)
	14:00 – 15:00 Uhr (5 Wochenstunden)

Öffnungszeiten DRK Kindertagesstätte Fasanenweg	
Betreuungszeit Kindergarten	08:00 – 13:00 Uhr (25 Wochenstunden)
Betreuungszeit Kindergarten (ganztags)	08:00 – 15:00 Uhr (35 Wochenstunden)
Frühdienst	07:00 – 08:00 Uhr (5 Wochenstunden)
Frühdienst	07:30 – 08:00 Uhr (2,5 Wochenstunden)
Spätdienst	13:00 – 15:00 Uhr (10 Wochenstunden)
Spätdienst	15:00 – 16:00 Uhr (5 Wochenstunden)
Betreuungszeit Krippe	08:00 – 12:30 Uhr (22,5 Wochenstunden)
Betreuungszeit Krippe (ganztags)	08:00 – 15:00 Uhr (35 Wochenstunden)
Frühdienst	07:00 – 08:00 Uhr (5 Wochenstunden)
Frühdienst	07:30 – 08:00 Uhr (2,5 Wochenstunden)
Spätdienst	15:00 – 16:00 Uhr (5 Wochenstunden)
Betreuungszeit altersgemischte Gruppe	08:00 – 15:00 Uhr (35 Wochenstunden)
Frühdienst	07:00 – 08:00 Uhr (5 Wochenstunden)
Frühdienst	07:30 – 08:00 Uhr (2,5 Wochenstunden)
Mittagsdienst	12:00 – 13:00 Uhr (5 Stunden)
Spätdienst	15:00 – 16:00 Uhr (5 Stunden)

- (2) Kinder, die ganztags betreut werden, nehmen am Mittagessen teil. Die Kosten für den Mittagstisch werden den Eltern gesondert berechnet.
- (3) Die Sonderöffnungszeiten (Frühdienst, Mittagsdienst und Spätdienst) werden ab einer Bedarfsmeldung von mindestens 5 Kindern angeboten.
- (4) Für die Kindertagesstätten gilt folgende Ferienregelung, die Kitas bleiben geschlossen:
Die Schließzeiten werden vor Beginn eines jeden Kitajahres den Eltern bekanntgegeben. Darüber hinaus gelten folgende Schließzeiten grundsätzlich:

Weihnachtsferien: ab 23.12. bis einschl. 02.01.

Osterferien: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,

Christi Himmelfahrt: Am Freitag nach Christi Himmelfahrt sind beide DRK Kitas in Tarmstedt geschlossen.

Sommerferien: Die DRK Kitas in Tarmstedt schließen beide ab Montag der 3. vollen Ferienwoche der niedersächsischen Sommerferien (ab dem Kitajahr 24/25) und öffnen einen Tag vor Schulbeginn.

Herbstferien: Die DRK Kitas in Tarmstedt starten vor Beginn der Herbstferien eine Elternabfrage. Die reduzierte Kinderzahl wird entsprechend NKita-G §11 in gemischten Gruppen betreut.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:
- (2) Eltern und Personensorgeberechtigte deren Kinder 3 Jahre alt sind, sind ab 01.08.2018 für 40 Betreuungswochenstunden von der Benutzungsgebühr befreit. Die Gebührenbefreiung gilt ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Gebührenbefreiung gilt für Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten (Frühdienst/Mittagsdienst/Spätdienst).
Für Betreuungszeiten die über 40 Wochenstunden hinausgehen, werden Gebühren erhoben.
Die Gebühr für die Nutzung einer halben zusätzlichen Betreuungswochenstunde beträgt pauschal 25,00 € im Monat.
- (3) Eltern/Personensorgeberechtigte deren Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in der Krippe oder altersbergreifenden Gruppe betreut wird, werden die Gebühren nach Einkommen gestaffelt wie folgt berechnet:

Staffelung:

	Bemessungs- einkommen		20 Std.	22,5 Std.	25 Std.	27,5 Std.	30 Std.	32,5 Std.	35 Std.	40 Std.	42,5 Std.	45 Std.
Stufe	von	bis										
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1		1.440,00	79,70	89,65	99,60	109,55	119,50	129,50	139,45	159,35	169,30	179,30
2	1.441,00	1.715,00	96,50	108,55	120,60	132,65	144,70	156,80	168,85	192,95	205,00	217,10
3	1.716,00	1.990,00	112,80	126,90	141,00	155,10	169,20	183,30	197,40	225,60	239,70	253,80
4	1.991,00	2.265,00	129,60	145,80	162,00	178,20	194,40	210,60	226,80	259,20	275,40	291,60
5	2.266,00	2.540,00	146,40	164,70	183,00	201,30	219,60	237,90	256,20	292,80	311,10	329,40
6	2.541,00	2.815,00	162,70	183,05	203,40	223,75	244,10	264,40	284,75	325,45	345,80	366,10
7	2.816,00	3.090,00	179,50	201,95	224,40	246,85	269,30	291,70	314,15	359,05	381,50	403,90
8	3.091,00	3.365,00	195,85	220,30	244,80	269,30	293,75	318,25	342,70	391,70	416,15	440,65
9	3.366,00	3.640,00	212,65	239,20	265,80	292,40	318,95	345,55	372,10	425,30	451,85	478,45
10	3.641,00		229,45	258,10	286,80	315,50	344,15	372,85	401,50	458,90	487,55	516,25

Sollte durch Dritte eine Übernahme der Gebühren erfolgen oder anteilig, wird für die Dauer der Übernahme keine Gebühr oder die verbleibende anteilige Gebühr bei den Eltern erhoben.

- (4) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuarter Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder Personensorgeberechtigten.

Zum Jahreseinkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen) abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben). Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das Einkommen der zum Haushalt zählenden Kinder, die die Kita besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des vorletzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld bzw. Elterngeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 275,00 € für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kitajahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in die Kita ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, den Träger zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens einen Monat vor Beginn des Kitajahres (01. Juli) dem Träger vorgelegt werden. Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des laufenden Kitajahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

- (5) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kitajahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 30. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten kann das Kind vom weiteren Besuch der Kita ausgeschlossen werden.
- (7) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kita ausscheidet.
- (8) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (9) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher die Kita verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 11 Außerordentliche Kündigung

- (1) Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kitaplatz anderweitig verfügt werden.
- (2) Der Betreuungsplatz kann von Seiten des Trägers gekündigt werden, wenn
 - ein Kind aufgrund seiner persönlichen Bedingungen sich selbst oder andere gefährdet, mit dem Besuch der Einrichtung sichtlich überfordert ist und ein Integrationsplatz nicht zur Verfügung steht.
 - Die Eltern / Sorgeberechtigten nicht ausreichend bei der Betreuung mitwirken und ihren Pflichten aus dieser Satzung nicht oder in nicht ausreichendem Maße nachkommen.

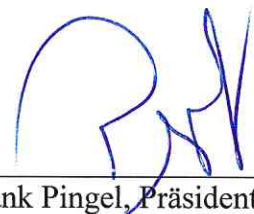
§ 12 Haftungsausschluß, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kita aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kita sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den direkten Weg zur Kita und für den direkten Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem direkten Weg zur oder von der Kita, so ist dies der Kitaleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
Bremervörde, den 26.06.2024


Rolf Eckhoff, Kreisgeschäftsführer


Frank Pingel, Präsident